
Migrationsrecht

6. Januar 2017

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten und 10 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Gewichtung der Fragen ist folgendermassen:

Frage 1	5%	}	60%
Frage 2	5%		
Frage 3	5%		
Frage 4	5%		
Frage 5	5%		
Frage 6	10%		
Frage 7	10%		
Frage 8	15%		
Frage 9	20%	}	40%
Frage 10	20%		
<hr/>			
Total	100%		

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Frage 1 (5 %)

Erklären Sie in jeweils 1–2 Sätzen, was mit den folgenden Begriffen gemeint ist.

- a) Ius Soli
- b) Global Cities
- c) Refugees in Orbit
- d) Drei-Kreise-Modell
- e) Ausweisung

Frage 2 (5 %)

Im Herbst 2016 trat die Umsetzungsgesetzgebung zur Volksinitiative »für die Ausschaffung krimineller Ausländer« (sog. Ausschaffungsinitiative) in Kraft. Beschreiben Sie kurz die wichtigsten Änderungen im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB).

Frage 3 (5 %)

Lehnt das Staatssekretariat für Migration (SEM) ein Asylgesuch ab, kann dagegen Beschwerde erhoben werden. Bei welcher Institution kann Beschwerde eingereicht werden? Welche Fristen gelten? Hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung? Kann das Urteil angefochten werden?

Frage 4 (5%)

Das Ausländerrecht enthält nebst verschiedenen Haftarten auch Zwangsmassnahmen von geringerer Intensität. Welche sind das, und zu welchem Zweck werden sie angeordnet?

Frage 5 (5 %)

Können Personen im Asylverfahren einer Erwerbstätigkeit nachgehen? Inwiefern ändert sich ihre diesbezügliche Rechtslage mit der allfälligen Asylgewährung?

Frage 6 (10%)

Beschreiben Sie die Ein- bzw. Auswanderungspolitik der Schweiz von der Entstehung der alten Eidgenossenschaft bis 1931 in groben Zügen.

Frage 7 (10 %)

Es wird zwischen flüchtlingsrechtlichem und menschenrechtlichem Zurückweisungsverbot (sog. Refoulement-Verbot) unterschieden.

- a) Was ist das flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot, und wo ist es geregelt?
- b) Wo ist das menschenrechtliche Refoulement-Verbot geregelt, und inwiefern unterscheidet es sich vom flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbot?
- c) Beschreiben Sie eine Konstellation, in der das Refoulement-Verbot im Migrationskontext relevant ist.

Frage 8 (15 %)

Seit 1999 arbeitet die EU an einem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS).

- a) Was ist der Zweck des GEAS?
- b) Was wurde bisher auf dem Weg zu einem GEAS unternommen?
- c) Inwiefern beteiligt sich die Schweiz am GEAS?
- d) Was sind Schwachpunkte des aktuellen Systems, und mit welchen Massnahmen könnte diesen entgegengewirkt werden?

Frage 9 (20 %)

I, geboren 1984, ist Iranerin und reiste im Jahr 2000 in die Schweiz ein. 2005 wurde sie vorläufig als Flüchtling aufgenommen und erhielt einen F-Ausweis. Im Jahr 2011 wurde ihr Härtefallgesuch bewilligt, sie verfügt seither über eine B-Bewilligung. 2012 reicht I beim zuständigen Migrationsamt ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung ein. Das Amt lehnte das Gesuch mit dem Verweis auf die kantonalen Wohnsitzerfordernisse ab. Diese lauten wie folgt:

Auszug aus dem Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG):

Art. 8

Bei Ausländerinnen und Ausländern, welche die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfüllen, wird für die Berechnung der Wohnsitzdauer die Zeit angerechnet, in der sie über eine Anwesenheitsbewilligung zum dauernden Verbleib verfügt haben.

Auszug aus der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüV):

Art. 8 Anwesenheitsbewilligung

- 1) Als Anwesenheitsbewilligung zum dauernden Verbleib gelten die:
 - a. Niederlassungsbewilligung (Ausweis C EG/EFTA; Ausweis C);
 - b. Aufenthaltswilligung ohne Schüler- und Studentenbewilligungen (Ausweis B EG/EFTA; Ausweis B);
 - c. Kurzaufenthaltswilligungen, die im Rahmen eines ununterbrochenen Aufenthaltes erteilt wurden (Ausweis L EG/EFTA).

Fragen:

- a) In der Schweiz wird von der »Dreigliedrigkeit« des Einbürgerungsverfahrens gesprochen: Was ist damit gemeint?
- b) Welche weiteren Besonderheiten weist die schweizerische Staatsangehörigkeitskonzeption auf? Erklären Sie die einzelnen Merkmale.
- c) Welche Kompetenzen kommen Bund, Kantonen und Gemeinden im Einbürgerungsverfahren zu?
- d) Wie beurteilen Sie die Regelung des Kantons Graubünden im Hinblick auf die Kompetenzordnung?

Frage 10 (20 %)

K stammt aus dem Kosovo und heiratete am 23. Oktober 2009 eine (damals) in der Schweiz anwesenheitsberechtigte Portugiesin. Daraufhin wurde ihm in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA erteilt, die bis 2013 gültig war. Im Rahmen des Familiennachzugs reisten K's Söhne aus erster Ehe ebenfalls in die Schweiz ein. Der ältere Sohn erhielt mit seiner Volljährigkeit 2012 eine eigenständige Aufenthaltsbewilligung. Im April 2012 verliess K's Frau die Schweiz endgültig und ging zurück nach Portugal. Im Jahr 2014 verweigerte das kantonale Amt für Migration K und dessen jüngerem Sohn deshalb die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Nachdem alle kantonalen Rechtsmittel ausgeschöpft sind, wenden sich K und sein jüngerer Sohn ans Bundesgericht und beantragen, ihre Aufenthaltsbewilligung sei zu verlängern. K macht u.a. geltend, sein Sohn habe ab Oktober 2014 eine einjährige Anlehre als Elektropraktiker im Rahmen einer Integrationsmassnahme absolviert. Bei einer Rückkehr in den Kosovo würde er keine vergleichbare Stelle finden und wirtschaftlich von seinen Verwandten abhängig sein. Zudem würde dadurch die Familie auseinandergerissen, da der ältere Sohn in der Schweiz bleibe.

- a) In welchem Verhältnis stehen AuG und FZA zueinander?
- b) Haben K und sein jüngerer Sohn gestützt auf das FZA einen Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung?
- c) Können K und sein jüngerer Sohn aus Art. 50 AuG etwas zu ihren Gunsten ableiten?

Musterlösung der Migrationsrechtsprüfung vom 6. Januar 2017

Ab 46.75 Punkten wurde die Prüfung als genügend bewertet.

Frage 1 (5 %)	
Erklären Sie in jeweils 1–2 Sätzen, was mit den folgenden Begriffen gemeint ist.	5
a) <u>Ius Soli</u>	
– <u>Staatsbürgerschaftskonzeption</u> : Anknüpfungspunkt für die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist das <u>Territorium</u>	1
b) <u>Global Cities</u>	
– Zentren des transnationalen Städtesystems, die vor allem für die <u>weltweite Ökonomie</u> zentrale Dienstleistungsfunktionen übernehmen und für diese Aufgaben <u>geeignete Migranten anziehen</u>	1
c) <u>Refugees in Orbit</u>	
– Flüchtlinge, für die sich <u>kein Staat als zuständig</u> erachtet; Vermeidung von »refugees in orbit« als Hauptziel des GEAS	1
d) <u>Drei-Kreise-Modell</u>	
– Ehem. Einwanderungsmodell der Schweiz; <u>unterschiedliche Zulassung</u> für unterschiedliche Personenkreise; 1. Kreis EU-/EFTA-Staaten, 2. Kreis traditionelle Rekrutierungsgebiete (USA, Kanada etc.), 3. Kreis alle übrigen	1
e) <u>Ausweisung</u>	
– <u>Wegweisung und Einreiseverbot</u> in einer Verfügung; Massnahme zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz; Art. 68 AuG	1
Frage 2 (5 %)	
Im Herbst 2016 trat die Umsetzungsgesetzgebung zur Volksinitiative »für die Ausschaffung krimineller Ausländer« (sog. Ausschaffungsinitiative) in Kraft. Beschreiben Sie die kurz die wichtigsten Änderungen im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB).	5
– (Grundsätzliches zur Terminologie: es geht um Ausweisung, nicht um Ausschaffung)	
– Wiedereinführung der <u>Landesverweisung</u> im StGB	
– Unterscheidung zwischen obligatorischer und fakultativer Landesverweisung	
– Obligatorische Landesverweisung: Deliktskatalog (Art. 66a Abs. 1 StGB); grundsätzlicher <u>Automatismus</u>	4
– Ausnahme: <u>Härtefallklausel</u> (Art. 66a Abs. 2 und 3 StGB)	
– Aufschub des Vollzugs aufgrund Refoulement-Verbot oder anderer zwingender Völkerrechtsbestimmungen (Art. 66d StGB)	
– Straferichte fällen Entscheide, die das Ausländerrecht betreffen (z.B. führt Landesverweisung zum Erlöschen der ausländerrechtlichen Bewilligung)	
– <u>Kohärenz/Zusatzwissen</u>	1

<p>Frage 3 (5 %)</p> <p>Lehnt das Staatssekretariat für Migration (SEM) ein Asylgesuch ab, kann dagegen Beschwerde erhoben werden. Bei welcher Institution kann Beschwerde eingereicht werden? Welche Fristen gelten? Hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung? Kann das Urteil angefochten werden?</p>	5
<ul style="list-style-type: none"> - Beschwerde ans <u>Bundesverwaltungsgericht</u> 1 - Beschwerdefrist: <u>Art. 108 AsylG</u>: in der Regel <u>30 Tage</u> (Abs. 1); bei Ablehnung ohne weitere Abklärungen und im Flughafenverfahren <u>5 Arbeitstage</u> (Abs. 2) 2 - Aufschiebende Wirkung: <u>Grundsätzlich ja</u> (Art. 55 VwVG/<u>Art. 107a AsylG</u> e contrario) 1 - BVGer entscheidet <u>letztinstanzlich</u> (Art. 83 Bst. c, d BGG) 1 	
<p>Frage 4 (5%)</p> <p>Das Ausländerrecht enthält nebst verschiedenen Haftarten auch Zwangsmassnahmen von geringerer Intensität. Welche sind das und zu welchem Zweck werden sie angeordnet?</p>	5
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Ein- und Ausgrenzung: Art. 74 AuG</u> <ul style="list-style-type: none"> o Auflage an eine Person, ein ihr zugewiesenes <u>Gebiet nicht zu verlassen bzw. nicht zu betreten</u> 2.5 o Zweck: <u>Aufrechterhaltung der Ordnung</u> (Abs. 1 lit. a) oder <u>Durchsetzung der Weg- oder Ausweisung</u> (Abs. 1 lit. b) - <u>Kurzfristige Festhaltung: Art. 73 AuG</u> <ul style="list-style-type: none"> o Zweck: <u>Eröffnung einer Verfügung</u> (Abs. 1 lit. a) oder <u>Feststellung der Identität</u> (Abs. 1 lit. b) 2.5 	
<p>Frage 5 (5 %)</p> <p>Können Personen im Asylverfahren einer Erwerbstätigkeit nachgehen? Inwiefern ändert sich ihre diesbezügliche Rechtslage mit der allfälligen Asylgewährung?</p>	5
<ul style="list-style-type: none"> - Während des Asylverfahrens: <ul style="list-style-type: none"> o <u>Art. 43 AsylG</u> o <u>Verbot der Erwerbstätigkeit in den ersten 3 Monaten</u> (Art. 43 Abs. 1 AsylG); Ausnahmen vom Verbot möglich, Verlängerung des Verbots auch möglich o Danach Zulassung nach <u>Massgabe des AuG</u> (Art. 43 Abs. 1^{bis} AsylG) 3 - Nach Asylgewährung: <ul style="list-style-type: none"> o <u>Art. 61 AsylG</u>, Art. 17 ff. FK o <u>Anspruch auf Erwerbstätigkeit</u> 2 	

Frage 6 (10%)

Beschreiben Sie die Ein- bzw. Auswanderungspolitik der Schweiz von der Entstehung der alten Eidgenossenschaft bis 1931 in groben Zügen.

10

- Von der Entstehung der alten Eidgenossenschaft bis ins 20. Jh.: grundsätzlich keine substanziellen Zuwanderungsschübe in das Gebiet der heutigen Schweiz
- Nur punktuelle Flüchtlingswellen; z.B. Hugenotten nach der Aufhebung des Edikt von Nantes 1685
- V.a. Auswanderung; Förderung z.B. durch Auswanderungsagenturen
- Grosse Unterschiede zwischen den Kantonen mit Blick auf die Handhabung der Auswanderung
- Erteilung der Niederlassungsbewilligung für unbescholtene Ausländer bis zum 1. WK oft problemlos; Förderung der Einwanderung durch Niederlassungsverträge (liberale Einwanderungspolitik)
- Lange ebenfalls recht liberales Asylwesen; Sache der Kantone
- Abkehr von liberalen Zuwanderungspolitik mit dem 1. WK
- Europaweite Flüchtlingsströme; Angst vor übermässiger Immigration
- 1925: Asylpolitik wird Bundessache
- 1931: Schaffung des ANAG; Ausländerpolitik wird Bundessache; Einwanderung unterliegt neu der Bewilligungspflicht
- Kohärenz/Zusatzwissen

1

2

1

2

2

2

Frage 7 (10 %)

Es wird zwischen flüchtlingsrechtlichem und menschenrechtlichem Zurückweisungsverbot (sog. Refoulement-Verbot) unterschieden.

10

a) Was ist das flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot, und wo ist es geregelt?

- Definition: Verbot, einen Flüchtling in ein Land zurückzuschicken, in dem er gefährdet ist
- Rechtsgrundlage: Art. 33 FK
- Bezieht sich nur auf Flüchtlinge; kennt Ausnahmen (Abs. 2)

3

b) Wo ist das menschenrechtliche Refoulement-Verbot geregelt, und inwiefern unterscheidet es sich vom flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbot?

- Definition: Verbot, jemanden in ein Land zurückzuschicken, in dem er gefährdet ist, gefoltert oder unmenschlich behandelt zu werden
- Auseinandersetzung mit den Rechtsgrundlagen: v.a. Art. 3 EMRK; weiter auch Art. 2 EMRK (bei drohender Todesstrafe), Art. 3 FoK, Art. 7 UNO-Pakt-II, in der CH: Art. 25 Abs. 3 BV
- Auseinandersetzung mit der Einschränkung/Unterschied FK: Unterschied zum Refoulement-Verbot gem. FK: gilt für alle Menschen (nicht nur für Flüchtlinge); gilt absolut (keine Ausnahmen).

4

c) Beschreiben Sie in ein paar Sätzen eine Konstellation, in der das Refoulement-Verbot im Migrationskontext relevant ist.

- [Konkretes Bsp.]
- Z.B. HIV-Patient; drohende Todesstrafe; drohende Folter

3

Frage 8 (15 %)

Seit 1999 arbeitet die EU an einem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS).

15

a) Was ist der Zweck des GEAS?

- Mit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages 1999 wurden die Bereiche Asyl und Immigration Teil des Gemeinschaftsrechts der EU
- »Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts«
- Mit dem Wegfall der Binnengrenzen können abgewiesene Asylbewerber nur noch schwer davon abgehalten werden, in ein anderes Schengen-Land zu gehen
- Mit dem GEAS soll in der EU eine einheitliche Flüchtlings- und Asylpolitik geschaffen werden
- Ziel: EU als einheitlicher Schutzraum, in dem alle Flüchtlinge gleich behandelt werden und jeder Mitgliedstaat das gleiche Schutzniveau erfüllt
- Angleichung der Bedingungen durch gemeinsame Mindeststandards
- (Verhinderung von »refugees in orbit« und »asylum shopping«)

3

b) Was wurde bisher auf dem Weg zu einem GEAS unternommen?

- Phase I
 - o 1999-2005
 - o Umsetzung des Tampere Programms
 - o Schaffung von 5 Instrumenten: Eurodac-Verordnung, Dublin-II-Verordnung, Aufnahmerichtlinie, Qualifikationsrichtlinie, Asylverfahrensrichtlinie
- Phase II
 - o 2005-2015
 - o Umsetzung des Haager Programms
 - o Revision der in Phase I geschaffenen Instrumente
 - o Alle Instrumente sind mittlerweile revidiert worden
- (Auseinandersetzung mit Entstehungsgeschichte)

4

c) Inwiefern beteiligt sich die Schweiz am GEAS?

- Materiell: Dublin-III-VO, Eurodac-VO und entsprechende Durchführungsverordnungen (wegen Dublin-Assoziierung);
- (Rückführungsrichtlinie: Übernahme durch Schengen-Assoziierung)
- (Aufnahme-, Qualifikations- und Asylverfahrensrichtlinie nicht Teil des Schengen-/Dublin-Besitzstandes und daher für CH nicht verbindlich)
- Institutionell: Beteiligung an EASO

3

d) Was sind Schwachpunkte des aktuellen Systems, und mit welchen Massnahmen könnte diesen entgegengewirkt werden?

- Schwachpunkte
 - o Unterschiedliche Schutzniveaus: Spätestens seit der Wirtschaftskrise sind einige Staaten (v.a. solche an den EU-Aussengrenzen) nicht mehr in der Lage, die Standards einzuhalten (z.B. Griechenland oder Italien)
 - o Unausgeglichene Verteilung der Asylbewerber/Frage der Lastenteilung
- Mögliche Massnahmen
 - o Zusätzliche finanzielle Unterstützung (seit 2013)
 - o Zusätzliche operationelle Unterstützung (durch Frontex und EASO)
 - o (Freiwillige) Umverteilung von Asylsuchenden (Pilotprojekt)
 - o Vorschlag der Europäischen Kommission 2016: Revision der Dublin-III-VO, weitere Harmonisierung der Asylverfahren, Revision Eurodac, Erweitertes Mandat für EASO, Massnahmen für sichere und kontrollierte legale Einreise von Schutzbedürftigen

3

2

Frage 9 (20 %)

I, geboren 1984, ist Iranerin und reiste im Jahr 2000 in die Schweiz ein. 2005 wurde sie vorläufig als Flüchtling aufgenommen und erhielt einen F-Ausweis. Im Jahr 2011 wurde ihr Härtefallgesuch bewilligt, sie verfügt seither über eine B-Bewilligung. 2012 reicht I beim zuständigen Migrationsamt ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung ein. Das Amt lehnte das Gesuch mit dem Verweis auf die kantonalen Wohnsitzerfordernisse ab. Diese lauten wie folgt: [...]

20

a) In der Schweiz wird von der »Dreigliedrigkeit« des Einbürgerungsverfahrens gesprochen: Was ist damit gemeint?

- Bürgerrecht wird auf allen drei Staatsebenen Bund, Kanton und Gemeinde erworben (Art. 37 Abs. 1 BV)
- Mehrfachbindung zum Staat fördert Loyalität

3

b) Welche weiteren Besonderheiten weist die schweizerische Staatsangehörigkeitskonzeption auf? Erklären Sie die einzelnen Merkmale.

- Grundsätzlich reine ius sanguinis-Konzeption
 - o Einbürgerung grundsätzlich nur durch Abstammung
 - o Relativierung bei erleichterter Einbürgerung und Erwerb ohne Abstammung (z.B. bei Adoption)
 - o Geschützte Homogenitätsvorstellung: leitend ist die Idee des Schutzes einer Gemeinschaft von Abkömmlingen einer Ur-Gemeinschaft, die in der Vergangenheit lebte
- Verleihung des Bürgerrechts teils mit Bürgerpartizipation
 - o die Bevölkerung erlebt diesen Entscheid konkreter, als wenn er zentral-administrativ gefällt wird

5

c) Welche Kompetenzen kommen Bund, Kantonen und Gemeinden im Einbürgerungsverfahren zu?

- Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes bei ordentlichen Einbürgerungen (Art. 38 Abs. 2 BV)
- Weitere Einbürgerungsvoraussetzungen durch die Kantone (BüG als Mindeststandard)
- Ausschliessliche Bundeskompetenz in best. Bereichen (z.B. Erleichterte Einbürgerung, Verlust des Bürgerrechts)
- Verfahrenstechnische Umsetzung in den Gemeinden

4

d) Wie beurteilen Sie die Regelung des Kantons Graubünden im Hinblick auf die Kompetenzordnung?

- (*Angelehnt an BGer, Urteil 1D_3/2014 vom 11. März 2015*)
- Das Bundesrecht definiert die Anforderungen an die Voraussetzungen der ordentlichen Einbürgerungen (Art. 14 und 15 BüG)
- Gem. Art. 38 Abs. 2 BV handelt es sich dabei um Mindestvorschriften
- Zusätzliche Anforderungen durch die Kantone möglich
- Wo ist die Grenze? Vereinbarkeit mit dem übrigen Verfassungsrecht und v.a. den Grundrechten
- [Verletzung der FK (insb. Verbot der Schlechterstellung von Flüchtlingen, Art. 7 und 34 FK) dadurch, dass die Aufenthaltsdauer mit F-Bewilligung nicht an die erforderliche Wohnsitzdauer angerechnet wird?]
- Rechtsgleichheitsgebot und Willkürverbot (Art. 8 und 9 BV)?
- Diskussion

4

4

Frage 10 (20 %)

K stammt aus dem Kosovo und heiratete am 23. Oktober 2009 eine (damals) in der Schweiz anwesenheitsberechtigte Portugiesin. Daraufhin wurde ihm in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA erteilt, die bis 2013 gültig war. Im Rahmen des Familiennachzugs reisten K's Söhne aus erster Ehe ebenfalls in die Schweiz ein. Der ältere Sohn erhielt mit seiner Volljährigkeit 2012 eine eigenständige Aufenthaltsbewilligung. Im April 2012 verliess K's Frau die Schweiz endgültig und ging zurück nach Portugal. Im Jahr 2014 verweigerte das kantonale Amt für Migration K und dessen jüngeren Sohn deshalb die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Nachdem alle kantonalen Rechtsmittel ausgeschöpft sind, wenden sich K und sein jüngerer Sohn ans Bundesgericht und beantragen, ihre Aufenthaltsbewilligung sei zu verlängern. K macht u.a. geltend, sein Sohn habe ab Oktober 2014 eine einjährige Anlehre als Elektropraktiker im Rahmen einer Integrationsmassnahme absolviert. Bei einer Rückkehr in den Kosovo würde er keine vergleichbare Stelle finden und wirtschaftlich von seinen Verwandten abhängig sein. Zudem würde dadurch die Familie auseinandergerissen, da der ältere Sohn in der Schweiz bleibe.

20

a) In welchem Verhältnis stehen AuG und FZA zueinander?

- Das FZA findet auf EU- und EFTA-Staatsangehörige Anwendung
- Für EU- und EFTA-Staatsangehörige kommt das AuG nur subsidiär zur Anwendung, soweit das bilaterale Staatsvertragsrecht keine Regelung enthält (Art. 2 Abs. 2 AuG)
- FZA steht günstigeren innerstaatlichen Bestimmungen nicht entgegen (Art. 12 FZA)
- Anwendung AuG: Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen, Strafbestimmungen des AuG, Erteilung der Niederlassungsbewilligung, Integrationsmassnahmen des AuG

4

b) Haben K und sein jüngerer Sohn gestützt auf das FZA einen Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung?

- (*Angelehnt an BGer, Urteil 2C_870/2014 vom 24. April 2015*)
- Hat K als Ehemann einer in der CH wohnhaften EU-Bürgern Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung?
- (K kann sich als kosovarischer Staatsbürger nicht direkt auf FZA berufen)
- Grundsätzlich haben Familienangehörige von EU-Bürgern Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung (Art. 7 lit. d FZA i.V.m. Art. 3 Anhang I FZA). K wurde deshalb eine Aufenthaltsbewilligung erteilt.
- Ändert es etwas, dass K's Frau die Schweiz verlassen hat?
- Verhältnis originäre Aufenthaltsbewilligung – abgeleitete Bewilligung: Aufenthaltsbewilligung der nachgezogenen Person hat die gleiche Gültigkeit wie die der Person, von der das Recht hergeleitet ist (Art. 3 Abs. 4 Anhang I FZA).
- K's Frau hat die CH 2012 endgültig verlassen, weshalb davon auszugehen ist, dass ihre Aufenthaltsbewilligung damit erloschen ist.
- Damit enden auch K's Ansprüche aus dem FZA.

8

c) Können K und sein jüngerer Sohn aus Art. 50 AuG etwas zu ihren Gunsten ableiten?

- Art. 50 Abs. 1 lit. a: Dauer der Ehe
- Hat Ehe mind. 3 Jahre bestanden?
- Massgeblicher Zeitpunkt gem. BGer: Aufgabe des gemeinsamen Haushalts. Demnach wäre die Voraussetzung der dreijährigen Dauer vorliegend nicht erfüllt (Eheschliessung Oktober 2009, Aufgabe des gem. Haushalts April 2012)
- Wichtige Gründe für Getrenntleben gem. Art. 49 AuG nicht ersichtlich
- Art. 50 Abs. 1 lit. b: wichtige persönliche Gründe
- Ausbildung des jüngeren Sohnes?
- Wurde erst begonnen, nachdem die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bereits

8

abgelehnt worden war. Ausserdem ist diese mittlerweile abgeschlossen. Schlechte wirtschaftliche Aussichten im Kosovo kein Grund für Verlängerung.

- Abhängigkeitsverhältnis zum älteren Bruder?
- Kein bes. Abhängigkeitsverhältnis, das über die normalen familiären Verhältnisse hinausgeht.
- Unzumutbarkeit der Rückkehr in Kosovo?
- Nicht ersichtlich, da sie den Grossteil ihres Lebens dort verbracht haben und dort offensichtlich Verwandte haben.